

ABGASSONDERUNTERSUCHUNG (ASU) Forts.

Zündzeitpunkt

Bei der Messung und Einstellung des Zündzeitpunktes muß grundsätzlich die Unterdruckleitung zum Verteiler abgezogen und verschlossen werden. Wenn dieser Punkt nicht beachtet wird, kann der Motor-Unterdruck bereits im Leerlauf die Zündung in Richtung früh verstellen. Als Folge steigt auch die Leerlaufdrehzahl an und setzt die Fliehkraft-Frühverstellung in Funktion. Die Grundeinstellung würde verfälscht. Falls der Kunde sein Fahrzeug mit bleifreiem Benzin betreibt, muß der dafür spezifizierte Zündzeitpunkt eingestellt und ein entsprechender Vermerk (z. B. „Zündzeitpunkt für bleifrei“) unter „Erläuterungen“ in die ASU-Prüfbescheinigung eingetragen werden (siehe auch „Verwendung bleifreies Benzin“). Ggf. ist der Kunde bei der Auftrags-Aufnahme über die von ihm gewählte Kraftstoffart zu befragen.

Leerlaufdrehzahl und CO-Gehalt

- Motor zur Stabilisierung 30 Sekunden lang mit 3000 min^{-1} und danach im Leerlauf laufen lassen!
- So lange warten, bis sich die Anzeigen stabilisiert haben und Leerlaufdrehzahl und CO-Gehalt einstellen.
- Die Einstellung muß innerhalb 30 Sekunden nach dem Stabilisieren der Anzeigen abgeschlossen sein. Für weitere Einstellungen und für die End-Überprüfung Motor nochmals 30 Sekunden lang mit 3000 min^{-1} zur Stabilisierung laufen lassen.
- Bei der End-Überprüfung Zusatzaggregate (wie Klima-Anlage) einschalten, bei Fahrzeugen mit Automatik-Getriebe Wahlhebel in „D“ einlegen (Handbremse anziehen) und Motordurchlauf prüfen.
- Neue Vergaser-Plomben anbringen.
- Bei Fahrzeugen mit ATX-Getriebe Rückschaltgestänge und Dämpfer einstellen.

Abweichung von den CO-Sollwerten

Obwohl Leerlaufdrehzahl, Zündzeitpunkt und ggf. Schließwinkel richtig eingestellt sind, kann es für Fahrzeuge mit hohen Motorlaufleistungen oder bei längerem Einsatz unter ungünstigen Bedingungen erforderlich sein, daß zur Erzielung eines einwandfreien Motorlaufverhaltens ein 00^\wedge Einstellwert notwendig ist, der bis zu 1,0 Vol. % über der oberen Toleranzgrenze des vorgeschriebenen CO-Sollwertes liegt (z.B. $1,5 \pm 0,5 = \text{max. } 3,0$). In solchen Fällen kann die ASU-Plakette ausnahmsweise zugeteilt werden, wenn dabei der gesetzlich vorgeschriebene CO-Grenzwert (Anlage XI StVZO) von 3,5 Vol. % nicht überschritten wird.

Zum Nachweis der ASU

Nachweis für die erfolgreich durchgeführte Abgassonderuntersuchung sind:

- Eine **Prüfbescheinigung** nach § 47a, Anlage IX StVZO auszustellen und dem Kunden auszuhändigen.
- Eine **ASU-Prüfplakette** am vorderen amtlichen Kennzeichen (oberhalb des Trennungsstrichs) nach § 47a, Anlage IX a StVZO anzubringen.
- Über die Verwendung der ASU-Prüfplaketten ist fortlaufend ein **Nachweis** nach amtlichem Muster zu führen. Per Nachweis ist bei der Nachbestellung von Prüfplaketten der ausgebenden Stelle (Handwerkskammer) vorzulegen und zwei Jahre aufzubewahren.